

# **Evang.- luth. Kirchengemeinde St. Maria**

Vorsfelder Straße 21  
38368 Grasleben  
Telefon: 05357 / 714 Fax: 05357 / 1078

---

## **EVANGELISCHER KINDERGARTEN „ABENTEUERLAND“ ST. MARIA GRASLEBEN**

Magdeburger Str. 2, 38368 Grasleben, Telefon 05357 / 346

### **AUFNAHME- und ENTGELTBEDINGUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Begriff und Auftrag der evang.- luth. Kindergärten**

1. Der Kindergarten arbeitet auf der Grundlage christlichen Glaubens und steht allen Eltern für ihre Kinder offen, unbeschadet ihrer religiösen, kulturellen oder ethnischen Zugehörigkeit.
2. Die Kindergärten haben den Auftrag, die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.
3. Im Kindergarten sollen die Kinder behütet werden; sie sollen lernen, sich in der Gemeinschaft zu bewegen und das Recht der anderen zu achten. Die Kinder sollen auf die Schule vorbereitet werden, ohne das Leistungssystem der Schule vorwegzunehmen. Durch Elternabende soll die Verbundenheit mit den Elternhäusern gefördert werden. Näheres ist der Konzeption des Kindergartens zu entnehmen.

#### **§ 2**

#### **Aufnahmen in den Kindergarten**

1. In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, wobei die älteren Kinder zuerst berücksichtigt werden. Bei

nachgewiesenen Notfällen entscheidet der Träger über Ausnahmen. Aufnahmezeitpunkt ist der 01.08. jeden Jahres, des weiteren nur, falls im Laufe des Kindergartenjahres Plätze frei werden.

2. Die Kinder sollen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.
3. Die Erziehungsberechtigten müssen bei der Aufnahme des Kindes den unterschriebenen Betreuungsvertrag vorlegen.

### § 3

#### **Entgelte**

1. Der Beitrag für den Besuch des Kindergartens ist der jeweils gültigen Gebührenstaffel für den Kindergarten „Abenteuerland“ St. Maria zu entnehmen. Bestandteil dieser Aufnahme- und Entgeltbedingungen ist außerdem das Kindertagesstättengesetz § 20. Zur Zeit gilt folgende Staffelung:

(siehe Rückseite)

Grundlage der Berechnung ist das Jahres-Familieneinkommen.

#### **ERLÄUTERUNGEN:**

Jahres-Familieneinkommen ist die Summe aller positiven Einkünfte, die alle in einer Hausgemeinschaft lebenden Familienmitglieder innerhalb eines Kalenderjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 Einkommensteuergesetz (EStG) erzielen, nämlich Einkünfte aus:

- a. Land- u. Forstwirtschaft vor Abzug des Freibetrages gemäß § 13 Abs. 3 EStG,
- b. Gewerbebetrieb,
- c. selbständiger Arbeit,
- d. nichtselbständiger Arbeit,
- e. Kapitalvermögen vor Abzug des Sparerfreibetrages,
- f. Vermietungen und Verpachtungen,
- g. sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Abs. 2-4 EStG

Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt.

Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhaltseinnahmen, die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind. Bei eheähnlichen Lebensgemeinschaften werden die Einkünfte beider Partner zugrunde gelegt.

Für jedes unterhaltsberechtignte Kind im Haushalt des/der Sorgeberechtignten wird ein Freibetrag von zur Zeit 2.098,- € pro Jahr vom Einkommen abgesetzt.

2. Nach erfolgter Zuordnung zu einer Beitragsstufe eintretende Veränderungen des Bruttoeinkommens der Erziehungsberechtignten sind dem Träger des Kindergartens umgehend unaufgefordert mitzuteilen. Bei schuldhaften Versäumnis der Mitteilung ist der Träger berechtigt, entsprechende Differenzbeiträge nachzufordern.
3. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Entgelte des Tarifs nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtignten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

## § 4

### **Zahlung des Entgeltes**

1. Das für den Besuch des Kindergartens zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsabschluß fällig.
2. Das Entgelt wird jeweils monatlich im voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats, per Bank-Lastschrift eingezogen.
3. Erziehungsberechtigte haften gegenüber dem Träger als Gesamtschuldner. Geraten die Erziehungsberechtignten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
4. Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeit des Kindergartens oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.

## § 5

### **Öffnungszeiten**

Der Kindergarten ist Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Jedes Kind muss spätestens bis 9.00 Uhr im Kindergarten sein, damit dauernde Störungen durch neu hinzukommende Kinder vermieden werden. Ebenso wird um pünktliches Abholen gebeten.

## § 6

### **Schließung des Kindergartens**

1. Während der Sommerferien kann der Kindergarten für 3 Wochen geschlossen werden und ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Werden die Kindergärten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung, auf Schadenersatz oder auf Rückzahlung des Beitrages.

## § 7

### **Fehlen eines Kindes**

1. Bei Erkrankungen oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin des Kindergarten unverzüglich zu verständigen.

## § 8

### **Infektionskrankheiten**

1. Bei Infektionskrankheiten - auch innerhalb der Familie - muss die Leitung des Kindergartens unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

2. An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nur mit ärztlichem Attest und nach Rücksprache der Kindergartenleitung besuchen. Das gilt auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie.

## § 9

### **Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück des Kindergartens und endet in dem Augenblick, in dem das Kind von dem entsprechenden Elternteil oder Beauftragten abgeholt wird. Dies gilt auch auf dem Gelände des Kindergartens.
2. Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum Kindergarten obliegt dem Erziehungsberechtigten.
3. Wird das Kind von einer dem Personal des Kindergartens fremden Person abgeholt, muss dies der Leiterin schriftlich oder telefonisch mitgeteilt werden.
4. Während des Aufenthaltes in dem Kindergarten sowie auf dem direkten Wege vom und zum Kindergarten sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitere Haftung der Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

Geschwisterkinder ab 10 Jahren dürfen die Kinder abholen.

## § 10

### **Mitteilungen an den Kindergarten**

1. Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten sollte der Leiterin jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse unverzüglich mitgeteilt werden.

## § 11

### **Abmeldungen**

1. Das Kindergartenjahr läuft vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres. Eine vorzeitige Abmeldung kann nur nach Absprache mit der Kindergartenleitung ausnahmsweise zu einem anderen Termin erfolgen.
2. Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kindergartenjahres einzureichen. Bei vorzeitigen Abmeldungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2) gilt die Frist entsprechend.

## § 12

### **Kündigung durch den Kindergartenträger**

1. Bei Verstoß gegen diese Aufnahme- u. Vertragsbedingungen kann der Träger den Kindergartenplatz mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluß des Kindes erfolgen.

## § 13

### **Haftungsausschluß**

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kindergarten mitgebracht haben, haftet die Kirchengemeinde nicht.

## § 14

### **Änderungen der Aufnahme- u. Entgeltbedingungen und Teilnichtigkeiten**

1. Die Kirchengemeinde kann diese Aufnahme- u. Entgeltbedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen verändern. Die Änderung ist

für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Kirchengemeinde die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Aufnahme- u. Entgeltbedingungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

## § 15

### **Inkrafttreten**

Diese Aufnahme- und Entgeltbedingungen treten durch Kirchenvorstandsbeschuß vom 25.09.2007 mit Wirkung ab dem 01.10.2007 an die Stelle der bisherigen Bedingungen.

Grasleben, den 25. September 2007

.....  
Vorsitzende des Kirchenvorstandes

.....  
Pfarrer

## GEBÜHRENSTAFFEL

Durch Beschluss des Kirchenvorstandes gilt ab 01.01.2004 folgende, durch Beschluss vom 25.09.2007 ergänzte Gebührenstaffel:

Brutto-Einkommen	Betreuungszeit				
	8.00 – 12.00 = 4 Stunden	5 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	8 Stunden
bis 10.226,- €	33,00 €	41,00 €	49,00 €	57,00 €	65,00 €
bis 15.339,- €	43,00 €	54,00 €	65,00 €	76,00 €	87,00 €
bis 20.452,- €	54,00 €	68,00 €	82,00 €	96,00 €	110,00 €
bis 25.565,- €	69,00 €	86,00 €	103,00 €	120,00 €	137,00 €
bis 30.678,- €	86,00 €	107,00 €	128,00 €	149,00 €	170,00 €
bis 35.790,- €	102,00 €	127,00 €	152,00 €	177,00 €	202,00 €
bis 40.903,- €	118,00 €	147,00 €	176,00 €	205,00 €	234,00 €
über 40.903,- €	129,00 €	161,00 €	193,00 €	225,00 €	257,00 €

Der jeweils zu zahlende Beitrag richtet sich nach dem Brutto-Familieneinkommen minus Kinderfreibetrag pro Kind von zur Zeit 2.098,- Euro. Näheres siehe § 3 der Aufnahme- und Entgeltbedingungen.

Zur Ermittlung der Elternbeiträge gemäß § 20 des Nieders. Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (KiTaG vom 07.02.2002) benötigen wir folgende Unterlagen:

Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid des Vorjahres oder eine aktuelle Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung.

Nachweis über Mieteinkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Unterhaltseinkünfte.

Nachweis über andere Familieneinkünfte (z. B. Erziehungsgeld, Arbeitslosengeld, Renteneinkünfte etc.)

Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen:

- 50 % für das 2. (jüngere) Kind
- 100 % für jedes weitere Kind

Gebührenpflichtige Kinder, bei denen die Gebühr von dritter Stelle übernommen wird, fallen nicht unter diese Regelung.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand auf besonderen Antrag hin Ermäßigungen von der Gebührenstaffelung beschließen.